

Schweizer Programm zu Erasmus+
Projektauftrag 2026

Leitfaden

Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen

Kooperationspartnerschaften Erasmus+ (ohne Kooperationspartnerschaften Sport)

Allianzen für Innovation Erasmus+

Zentren der beruflichen Exzellenz Erasmus+

Europäische Experimentelle Massnahmen Erasmus+ zur Politikentwicklung

Version Januar 2026

Movetia Team Kooperationen

international@movetia.ch

Bildungsbereiche:

Schulbildung, Berufsbildung, Jugend, Tertiärstufe, Erwachsenenbildung

Inhalt

1	Grundlagen	4
1.1	Politischer Kontext und Programm-Mittel	4
1.1.1	Bildungspolitische Ziele	5
1.2	Ziele des Programms	5
2	Förderkriterien	6
2.1	Geförderte Projektformate	6
2.2	Antragsberechtigte Institutionen	6
2.3	Partnerinstitutionen	7
2.4	Bewertungs-, Auswahl- und Ausschlusskriterien	7
3	Finanzierung	9
3.1	Finanzierungsgrundsätze	9
3.2	Beiträge und Beitragshöhen	9
3.3	Anrechenbare Kosten	10
3.4	Verwendung der Mittel	11
3.5	Zahlungsmodalitäten	12
4	Antrags- und Berichtswesen	13
4.1	Prozessübersicht (Etappen)	13
4.2	Antragsfrist und Projektstart	15
4.3	Antragstellung	15
4.4	Vertrag	17
4.5	Auslösung 2. Tranche (70%-Nachweis)	17
4.6	Änderungen während eines Projekts	17
4.6.1	Antrag auf Änderung	17
4.6.2	Projektabbruch und höhere Gewalt	18
4.7	Kommunikation zum Projekt	18

4.8	Schlussbericht	19
4.8.1	Nichteinreichung von Berichten	19
4.9	Dokumentation	19
4.10	Projektkontrollen	21
4.10.1	Audit nach Projektende	21
4.10.2	Audit während Projektlaufzeit	21
4.10.3	Monitoring (Projektbesuche)	21

1 Grundlagen

Movetia ist die nationale Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität im Bildungssektor und in der Jugendarbeit in der Schweiz. Getragen von der Schweizerischen Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM), wurde sie 2017 von verschiedenen Bundesämtern und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gegründet. Movetia finanziert und ermöglicht Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten in der Schul-, Berufs-, Erwachsenen-, Hochschul- und höheren Berufsbildung sowie der Jugendarbeit. Ihre Vision ist, dass im Verlauf ihrer Ausbildung alle jungen Personen zumindest einmal an einem kürzer oder länger dauernden Austausch- und Mobilitätsprojekt teilnehmen.

Der vorliegende Leitfaden regelt die programmspezifischen Richtlinien, wie Förderkriterien, Finanzierung sowie Antrags- und Berichtswesen des «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen», und ist im Falle eines positiven Förderentscheids Vertragsbestandteil. Der vorliegende Leitfaden umfasst Kooperationspartnerschaften Erasmus+ (ohne Kooperationspartnerschaften Sport), Allianzen für Innovation Erasmus+, Zentren der beruflichen Exzellenz Erasmus+ und Europäische Experimentelle Massnahmen Erasmus+ zur Politikentwicklung.

Die Förderung von Kooperationsprojekten ist eine Massnahme des Bundes zur **Qualitätssicherung und -steigerung der Schweizer Bildung**¹. Gefördert werden Projekte in allen Bildungsbereichen: Schulbildung, Berufsbildung, Hochschulbildung und höhere Berufsbildung, Erwachsenenbildung sowie ausserschulische Jugendarbeit. Es werden keine Teilnahmen an Erasmus+ Sportaktionen gefördert.

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Schweizer und ausländischen Bildungsinstitutionen und -akteuren im Rahmen von **Kooperationen** ermöglicht die **Entwicklung von neuem Wissen und neuen Praktiken und stärkt den Erfahrungsaustausch**.

Im Rahmen des «Schweizer Programms zu Erasmus+ Kooperationen» werden Schweizer Teilnahmen an Erasmus+ Kooperationen gefördert, die einen klaren Mehrwert für die Qualität der Schweizer Bildung bieten.

1.1 Politischer Kontext und Programm-Mittel

2017 haben Bund und Kantone gemeinsam eine nationale [Strategie für Austausch und Mobilität](#) verabschiedet. Diese fügt sich ein in die **übergeordneten Ziele der Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik des Bundes und der Kantone** und strebt eine verstärkte Anerkennung und Förderung von Austausch und Mobilität an. Die [BFI-Botschaft](#) legt die Ziele und Massnahmen für eine vierjährige Förderperiode fest und wird vom Bundesrat dem Parlament vorgelegt. Auf diesen Rahmenbedingungen fussen die Programmbestimmungen des «Schweizer Programms zu Erasmus+ Kooperationen».

Die Fördermittel werden vom Bund zur Verfügung gestellt und nach einem wettbewerbsorientierten Ansatz von Movetia an die Antragsteller vergeben. Die geförderten Institutionen und Organisationen bzw. Konsortien verwalten die verpflichteten Mittel und benutzen sie ausschliesslich für Projektzwecke.

Im Rahmen des «Schweizer Programms zu Erasmus+ Kooperationen» unterstützte Projekte dürfen nur in Verbindung mit einem Erasmus+ Projekt durchgeführt werden, bei welchem die Schweiz als «nicht dem Erasmus+ Programm assoziiertes Drittland» zugelassen ist.

Die Regeln für die Verwendung von Mitteln, die im Rahmen des «Schweizer Programms zu Erasmus+ Kooperationen» gelten, können von denen des europäischen Erasmus+-Programms abweichen. Grund dafür ist, dass das «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» den nationalen Rechtsrahmen einhalten muss. In der Schweiz ist das **Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB)** die Grundlage für die Förderung der Bildungszusammenarbeit. Die entsprechende **Verordnung (VIZBM)** über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung regelt unter anderem die Fördervoraussetzungen für Mobilitäts- und Kooperationsprojekte. Die nationalen rechtlichen Grundlagen und der zwischen den Schweizer Institutionen und Movetia abgeschlossene Vertrag sind verbindlich für Schweizer Institutionen, die sich mit Mitteln von Movetia an einer Erasmus+ Kooperationspartnerschaft, Allianz für Innovation, einem Zentrum der beruflichen Exzellenz und Europäische Experimentelle Massnahmen Erasmus+ zur Politikentwicklung beteiligen. Im Rahmen der Projektumsetzung ist die Kohärenz zwischen der Schweizer Beteiligung und den

¹ Mit dem Begriff «Bildung» beziehen wir uns im Folgenden auf formale und non-formale Bildung, d.h. inkl. Jugendarbeit.

europäischen Projektaktivitäten und -ergebnissen sicherzustellen. Sofern der oben genannte nationale Schweizer Rechtsrahmen nichts anderes vorsieht, hält sich Movetia an die Finanzierungs- und Rechnungslegungsgrundsätze der Europäischen Kommission. Dieser Leitfaden soll die genauere Auslegung des Vertrags und des Förderentscheids erläutern sowie die Projektverwaltung erleichtern.

1.1.1 Bildungspolitische Ziele

Das «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» trägt zur **Stärkung der internationalen Bildungszusammenarbeit und Internationalisierung des Schweizer Bildungssystems** bei. Das Programm soll Akteur:innen im Schweizer Bildungssystem und in der Jugendarbeit ermöglichen, in Kooperationsprojekten des etablierten europäischen Bildungsprogramms Erasmus+ mitzuarbeiten und sich dadurch mit Fachkolleg:innen, insbesondere in Europa, zu vernetzen und Innovationen voranzutreiben. Durch diese internationale Zusammenarbeit erhält das Schweizer Bildungssystem eine grössere Visibilität und Ausstrahlung. Gleichzeitig verleiht der Austausch mit Bildungsakteur:innen im Ausland dem Schweizer Bildungssystem wertvolle Impulse und trägt damit zu dessen innovativer Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung bei.

Die über dieses Programm finanzierten Kooperationsprojekte von Schweizer Institutionen folgen den [thematischen Schwerpunkten des Erasmus+ Förderrahmens](#). Basierend auf den transversalen Themen der BFI-Botschaft will der Bund mit dieser Förderlinie ausserdem die Partizipation der Schweizer Bildungsakteur:innen am internationalen Diskurs über die Entwicklung der **nationalen und internationalen Zusammenarbeit, Nachhaltigkeit, Digitalisierung** sowie die **Inklusion** intensivieren.

1.2 Ziele des Programms

In Anlehnung an das Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung ([BIZMB](#)) gelten für das «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» die folgenden Ziele:

Institutionelle Vernetzung und Erfahrungsaustausch²

- Neue internationale Partnerschaften sind entstanden oder bestehende internationale Partnerschaften sind gestärkt (internationale Vernetzung und Kapazitätsaufbau).
- Schweizer Partnerschaften sind entstanden oder gestärkt, u.a. zwischen verschiedenen Sprachregionen (Kapazitätsaufbau in der Schweiz für internationale Bildungszusammenarbeit).
- Transnationaler Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Institutionen zu gemeinsamen Herausforderungen findet statt.
- (Neue) Formen der internationalen Zusammenarbeit sind institutionell etabliert. Schweizer Mitarbeitende und Expert:innen verfügen über Fähigkeiten und Netzwerke, internationale Bildungszusammenarbeit an ihrer Institution zu gestalten.

Entwicklung von Bildungsangeboten

- Die Qualität der Arbeit, die Aktivitäten und die Praktiken der beteiligten Institutionen sind gestärkt.
- Innovative Ansätze in der Bildung werden an den beteiligten Institutionen umgesetzt:
 - o Neue Lern- und Lehrformen werden umgesetzt (z.B. Projektarbeit in internationalen Teams, internationale Sprachandems, Fernunterricht, transdisziplinäres Lernen).
 - o Neue Organisationspraktiken oder -strukturen sind entwickelt, z.B., um Inklusion, Inter- und Transdisziplinarität, Diversität zu fördern (z.B. Verfahren zur Unterstützung unterrepräsentierter Zielgruppen im Bildungswesen und in der Jugendarbeit, digitaler Unterricht, Anerkennung non-formalen und informellen Lernens, Unterstützung bei Bildungs- und Berufstransitionen, nachhaltige Schulen).
 - o Austausch- und Mobilitätsformate sind umweltfreundlicher, chancengerechter, und nutzen digitale Zusammenarbeitsformen optimal.

² Dieses Ziel richtet sich an Bildungsbereiche und Institutionen, die im Vergleich zu anderen Akteur:innen des Schweizer Bildungssystems noch nicht oder sehr schwach international vernetzt sind.

Stärkung und Weiterentwicklung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Bildungssystems inkl. der Jugendarbeit

- Visibilität, Positionierung und Reputation der beteiligten Institutionen respektive des Bildungsangebots sind gestärkt.
 - Gemeinsame (Qualitäts-)Standards sind entwickelt.
 - Nationale oder internationale Massstäbe/Benchmarks sind gesetzt.
 - Visibilität, Positionierung und Reputation des Schweizer Bildungssystems (z.B. Abschlüsse) sind gestärkt.
-

2 Förderkriterien

2.1 Geförderte Projektformate

Das «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» bietet Schweizer Bildungsinstitutionen Unterstützung, die sich an Erasmus+ Kooperationsprojekten (Leitaktion 2 und 3) beteiligen. Erasmus+ Projekte mit Schweizer Beteiligung respektieren die Erasmus+ Regeln (z.B. bezüglich der Zusammensetzung des Konsortiums) und orientieren sich an den Erasmus+ Prioritäten sowie den bildungspolitischen Zielen von Bund und Kantonen (siehe Kapitel 1). Dadurch schaffen die Projekte sowohl für die Programmländer von Erasmus+ als auch für die Schweiz einen Mehrwert.

Im Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen können mit dem Projektauftrag 2026 Unterstützungsanträge für folgende Erasmus+ Projektformate eingereicht werden:

- [Kooperationspartnerschaften](#) (ohne Kooperationspartnerschaften Sport)
- [Allianzen für Innovation](#)
- [Zentren der beruflichen Exzellenz](#)
- [Europäische Experimentelle Massnahmen Erasmus+ zur Politikentwicklung](#)

Der Schweizer Antrag muss bei der gleichen Förderlinie und bei den Kooperationspartnerschaften im gleichen Bildungsbereich eingereicht werden wie auf EU-Ebene.

Teilnahmen an anderen Erasmus+ Förderlinien, z.B. Kleineren Partnerschaften (Small-Scale Partnerships), werden nicht durch das «Schweizer Programm zu Erasmus+» unterstützt.

Für die Förderlinien «[Erasmus Mundus Joint Masters](#)» und «[Jean-Monnet-Aktionen im Bereich der Hochschulbildung](#)» können sich Schweizer Hochschulen direkt bei Erasmus+ um Fördermittel bewerben. Es gibt keine Schweizer Ko-Finanzierung via das «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen».

Gut zu wissen

Da sich das «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» an Erasmus+ und dessen Projektaufträgen orientiert, werden die aktuellen Fördermöglichkeiten und Fristen jeweils auf der Movetia-Website publiziert.

2.2 Antragsberechtigte Institutionen

Folgende Institutionen mit Sitz in der Schweiz können für das «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» einen Förderantrag stellen: öffentliche und private Institutionen und Organisationen der Schulbildung, der Berufsbildung, der Hochschulbildung und der höheren Berufsbildung, der Erwachsenenbildung sowie der ausserschulischen Jugendarbeit, Institutionen, die in mehreren Bereichen oder transversal arbeiten (z.B. Laufbahnberatungen, kommunale oder kantonale Verwaltungen, Wirtschaftskammern).

Erasmus+ hat bestimmte Förderlinien auf gewisse Typen von Bildungsinstitutionen ausgerichtet. Die Erasmus+ Regeln gelten ebenfalls für die Schweiz. Die Allianzen für Innovation richten sich beispielsweise an Institutionen der Hochschul- und der Berufsbildung. Genaue Informationen finden Sie auf unserer Website unter der jeweiligen Förderlinie.

Um die institutionelle Verankerung der Projekte zu fördern, müssen die Fördermittel offiziell von der Leitung der jeweiligen Institution oder von der Person, welche die Budgetverantwortung über die versprochenen Eigenleistungen trägt (z.B. Departementsvorsteher:in, Amtschef:in, Schulleitungsmitglied etc.), beantragt werden.

Ein Förderantrag bei Movetia muss von einer Schweizer Institution eingereicht werden, wobei die Institution auch ein Schweizer Konsortium repräsentieren kann. Die Schweizer Institution reicht den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Institutionen ein. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

2.3 Partnerinstitutionen

Beim «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» gelten primär die **Regeln des Erasmus+ Programms**, insbesondere bezüglich teilnahmeberechtigter Partnerinstitutionen (Institutionstypen und Länder).

Erasmus+ zielt darauf ab, die Zusammenarbeit unter den Ländern zu fördern, die Erasmus+ assoziiert sind. Entsprechend wichtig ist das Aufzeigen (im Erasmus+ Antrag) des Beitrags der Schweizer Partnerinstitution zum Projekt und des Mehrwerts der Schweizer Beteiligung für die Erasmus+ Länder.

Im Schweizer Antrag wird beschrieben, was alle Partnerinstitutionen zum Gelingen des Projekts beitragen. Die in der Schweiz einzureichende Kooperationsvereinbarung (siehe Kp. 4.3.) belegt die Rolle der Schweizer Partnerinstitution innerhalb des Erasmus+ Projekts.

2.4 Bewertungs-, Auswahl- und Ausschlusskriterien

Eine Schweizer Teilnahme an einem Erasmus+ Kooperationsprojekt kann nur gefördert werden, wenn die zuständige Nationale Agentur für Erasmus+ oder die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) die Förderung des Erasmus+ Projekts auf EU Ebene bewilligt. Als Antragsteller:in müssen Sie einen positiven oder negativen Förderentscheid Movetia so rasch als möglich kommunizieren.

Im Falle eines positiven EU-Förderentscheids beginnt der Evaluationsprozess des Schweizer Antrags. Movetia prüft die Anträge formal, begutachtet sie inhaltlich anhand der untenstehenden Kriterien und legt sie dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zum Entscheid vor.

Bewertungs- und Auswahlkriterien

Die Evaluationskriterien sind in vier Kategorien unterteilt, aufgrund derer Movetia die eingereichten Projekte evaluiert:

Evaluationskategorie und Gewichtung	Beurteilung
Relevanz des Projekts (30%)	<p>Beurteilt wird, inwiefern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich die Projektziele am Bedarf der antragstellenden Institution, des eigenen Sektors oder des Schweizer Bildungssystems orientieren; - die Projektziele relevant sind in Bezug auf die Programmziele (s. Programmziele, 1.2); - das Projekt relevant ist in Bezug auf die bildungs-/jugendpolitischen Ziele der Schweiz; - das Projekt einen Mehrwert bietet für das Schweizer Bildungssystem in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> o Institutionen verschiedener Sprachregionen der Schweiz werden ins Projekt einbezogen. o Institutionen verschiedener Schulstufen oder verschiedener Bildungsbereiche werden ins Projekt einbezogen (z.B. Primarschule und Jugendorganisation). o Das Projektvorhaben hat Pionier- oder Leuchtturmcharakter.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (20%)	<p>Beurteilt wird, inwiefern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Projektziele klar definiert sind und deren Erreichbarkeit plausibel dargelegt ist; - ein überzeugender Bezug zwischen Projektzielen, Aktivitäten und Produkten besteht; - der Projektplan (z.B. Zeitplan, Verantwortlichkeiten) überzeugt; - sinnvolle Messkriterien zur Bewertung der Qualität des Projekts definiert sind; - das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts gerechtfertigt scheint.
Projektteam und Vereinbarung (20%)	<p>Beurteilt wird, inwiefern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zusammensetzung des Projektteams (teilnehmende Institutionen und Personen) im Hinblick auf die Zielerreichung überzeugt und sinnvoll erscheint; - der Nutzen einer internationalen Kooperation nachvollziehbar ist (im Vergleich zu keiner Kooperation oder einem nationalen Projekt); - die Kooperationsvereinbarungen im Detaillierungsgrad angemessen sind und überzeugen; - die beteiligten Akteure im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft zusammenarbeiten wollen.
Wirkung und Resultate (30%)	<p>Beurteilt wird, inwiefern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - längerfristige Auswirkungen auf die beteiligten Institutionen, die Schweiz oder andere relevante Bereiche überzeugend beschrieben werden und inwiefern diese realistisch sind (z.B. weitere internationale Aktivitäten, informierte Entscheide, Integration von Ergebnissen in die reguläre Arbeit ...); - ein überzeugender Disseminationsplan während und nach dem Projekt beschreibt, welche Aktivitäten und für welche Zielgruppen geplant sind.

Übersteigen die im «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden die Gesuche gemäss den folgenden Kriterien in der nachstehenden Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Beitrag einzelner Kooperationsprojekte zur Weiterentwicklung des Schweizer Bildungssystems und seiner Akteure im internationalen Kontext;
- b) Nutzen des einzelnen Kooperationsprojekts für die spezifischen Bedürfnisse eines bestimmten Bildungsbereichs;
- c) Grad der Kommerzialisierung der Institution oder Organisation, wobei nichtkommerzielle Institutionen und Organisationen priorisiert werden.

Movetia behält sich des Weiteren vor, die beantragten Mittel zu kürzen.

Ausschlusskriterien

Antragstellende werden von der Förderung durch das «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» ausgeschlossen, wenn sie gegen die ehrenwörtliche Erklärung (Bestandteil der Antragstellung) verstossen. Dieses rechtlich verbindliche Dokument regelt rechtliche und finanzielle Voraussetzungen für eine Förderberechtigung.

Es werden zudem keine Projekte gefördert, die

- rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem Gedankengut oder der Diskriminierung von Minderheiten Vorschub leisten,
- sich negativ auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken,
- inhaltlich oder organisatorisch Verbindungen zu extremistischen Organisationen aufweisen,
- zu Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen,
- von Sekten oder sektenähnlichen Organisationen durchgeführt werden (in der Analyse ebendieser stützen wir uns auf die Informationen von relinfo.ch sowie infosekta.ch für die Einschätzung möglicher Kontroversen).

Es werden auch folgende Projekte/Aktivitätstypen nicht gefördert:

- Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, in denen der Fokus auf dem Transfer der Schweizer Expertise ins Ausland liegt
- satzungsgemässe Treffen von Organisationen
- politische Versammlungen im Sinne von regulären parteipolitischen Veranstaltungen
- spirituelle Aktivitäten
- Tourneen und gewinnorientierte Festivals
- Austauschaktivitäten, die als Tourismus eingestuft werden können
- gewinnorientierte Aktivitäten

3 Finanzierung

3.1 Finanzierungsgrundsätze

Movetia kofinanziert bewilligte Projekte. **Movetia** übernimmt **bis zu 60%** der Kosten der Schweizer Teilnahme am Erasmus+ Projekt. Die **am Projekt beteiligte Schweizer Institution** steuert **mindestens 40%** in Form von Eigen- oder Drittmitteln bei. Als Eigenmittel gelten Mittel, welche die beteiligten Institutionen selbst zur Verfügung stellen. Projektbeteiligte Institutionen können Eigenleistungen, inkl. unbezahlter Freiwilligenarbeit, geltend machen, solange sie zur Erreichung der Projektziele beitragen und angemessen sind.

Als Drittmittel gelten Mittel, die anderweitig eingeworben wurden. Diese sind separat auszuweisen.

Eine Schweizer Teilnahme an einem Erasmus+ Projekt kann nur durch das relevante Förderangebot im Bereich der Kooperationen unterstützt werden. Es kann somit beispielsweise nicht zusätzlich mit Mitteln aus dem Internationalen Programm finanziert werden. Eine Ergänzung des Projekts durch Fördermittel für Mobilität aus dem Schweizer Programm zu Erasmus+ ist hingegen möglich, jedoch gelten diese Mittel nicht als Dritt- oder Eigenmittel.

3.2 Beiträge und Beitragshöhen

Für die Finanzierung von **Kooperationspartnerschaften** stehen fünf vordefinierte mögliche Förderbeträge zur Auswahl:

- 15'000 CHF
- 30'000 CHF
- 60'000 CHF
- 100'000 CHF
- 150'000 CHF

Für die Finanzierung von **Allianzen für Innovation, Zentren der beruflichen Exzellenz und Europäische Experimentelle Massnahmen Erasmus+ zur Politikentwicklung** gibt es keine vordefinierten Förderbeträge.

Bei allen Projekten unter dem «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» gilt, dass die Höhe der beantragten Mittel proportional und verhältnismässig zum EU-Projekt und den Schweizer Aktivitäten sein soll.

Gut zu wissen

Passen Sie Ihre Teilnahme möglichst gut in das EU-Projekt ein:

- Rechnen Sie aus, was der durchschnittliche EU-Beitrag pro «full partner» ist. Diese Information wird auch im Schweizer Antrag abgefragt.
Beispiel: Beantragt Ihr Konsortium auf EU-Ebene 120'000 EUR für eine Kooperationspartnerschaft mit 3 «full partners», ergeben sich im Durchschnitt 40'000 EUR/«full partner».
- Überlegen Sie, welche Kosten die von Ihnen geplanten Aktivitäten auf Schweizer Seite generieren (=100% der Projektkosten). Nehmen Sie davon 60% als erste Richtschnur für den Schweizer Ko-Finanzierungsantrag.
Beispiel: Kommen Sie auf Projektkosten von 40'000 CHF für die Schweizer Teilnahme (100%), dann wäre die maximale Ko-Finanzierung 24'000 CHF (60% der Projektkosten).
- Passen Sie die Schweizer Antragssumme allenfalls an, indem Sie einen Betrag definieren, der die Proportionalität und Verhältnismässigkeit mit dem EU-Projekt und Ihren geplanten Aktivitäten respektiert.
Achtung: Bei einer Kooperationspartnerschaft können Sie nur aus vordefinierten Förderbeiträgen wählen (nicht frei). Schauen Sie deshalb, welcher vordefinierte mögliche Förderbetrag auf Schweizer Seite überhaupt in Frage kommt.
In diesem Beispiel würden Sie entweder 15'000 CHF oder 30'000 CHF ins Auge fassen.
- Passen Sie Ihre Aktivitäten falls nötig dem gewählten Betrag an.
Allenfalls müssen Sie für nicht gedeckte Kosten zusätzliche Eigen- oder zusätzliche Drittmittel finden.

Movetia behält sich vor, die beantragten Mittel zu kürzen.

3.3 Anrechenbare Kosten

Förderfähige Kostenarten

Förderfähig sind grundsätzlich Personal-, Reise- und weitere Sachkosten, die direkt mit dem Projekt verbunden sind, da sie für die Durchführung der Projektaktivitäten erforderlich sind.

Nur die Kosten, die notwendig und angemessen sind sowie in engem Zusammenhang mit den Projektaktivitäten stehen und von der Schweizer Institutionen getragen werden, können in die Schlussrechnung aufgenommen werden. Es handelt sich um Kosten, die in einem spezifischen Verhältnis zu dem Projekt stehen und daher in der Kostenanalyse nur diesem zugerechnet werden können.

Nicht förderfähig sind zudem Kosten, die unter die Grundausstattung von Institutionen fallen oder durch finanzielle Leistungen anderer beteiligter Institutionen gedeckt sind.

Anrechenbare Personal- und Transportkosten

Personal- und Transportkosten sind auf der Grundlage der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) auf einen Maximalbetrag begrenzt. Es können Personalkosten bis maximal 800 CHF pro Person und Tag angerechnet werden.

Anrechenbar sind effektiv bezahlte Bruttolöhne der Mitarbeitenden für den Zeitaufwand am Projekt sowie effektiv bezahlte Arbeitgeberbeiträge. Diese sollen dem jeweiligen institutionellen Rahmen angemessen sein. Geben Sie im Antrag die Anzahl geleisteter Arbeitstage pro Person (Personentage) sowie die pro Tag für diese Person anfallenden Kosten an.

Über diese Kosten hinaus dürfen keine weiteren Gemeinkosten (Overhead) beantragt werden.

Anrechenbar ist nur Arbeitszeit von Arbeitnehmenden der am Projekt beteiligten Schweizer Institution, die in einem befristeten oder unbefristeten bezahlten Anstellungsverhältnis Arbeitsverhältnis oder in einem langfristigen unbezahlten Engagement mit der antragstellenden Institution stehen. Sobald im Projekt bezahlte oder unbezahlte Arbeitstage angerechnet werden sollen, muss ein Arbeitsvertrag oder, im Falle unbezahlter Arbeit, eine vom Antragsteller/der Antragstellerin unterzeichnete Erklärung über die Verwendung unbezahlter Arbeit während des Projekts aufbewahrt werden. Arbeitszeit von externem Personal ist nicht anrechenbar.

Bei Reisen innerhalb Europas können maximal 500 CHF, ausserhalb Europas bis zu 1300 CHF für den Transport angerechnet werden. Anrechenbar sind nur angemessene effektiv angefallene Transportkosten.

Weitere Sachkosten

Unter Sachkosten laufen 1) Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten und 2) sonstige Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen, die für die Durchführung der Schweizer Beteiligung erforderlich sind.

Bei Unterkunfts- und Verpflegungskosten sollen die Kosten mit dem Kostenreglement Ihrer Institution übereinstimmen (z.B. Mittelklassehotel, Essenspauschalen).

Die Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen (equipment) ist prinzipiell nicht vorgesehen.

Anrechenbar sind jedoch Güter und Dienstleistungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, wie Verbrauchsgüter und -materialien (z. B. Büromaterial), Kommunikations- und Disseminationsmaterial (z. B. Übersetzung und Druck, Grafikdesign) oder Kosten für eingeladene Redner:innen.

Beschaffungen und Unteraufträge

Beschaffungen erfolgen nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder dem niedrigsten Preis, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind. Unteraufträge dürfen nur für begrenzte Projektteile vergeben werden, wenn dies gerechtfertigt ist, im Projektantrag angegeben und von Movetia genehmigt wurde. Der Projektträger bleibt für die Projektdurchführung verantwortlich und stellt sicher, dass die Vertragsbedingungen auch für Unterauftragnehmer gelten, diese jedoch keine Ansprüche gegenüber Movetia haben.

Besondere Bedürfnisse

Haben Sie Menschen mit Behinderungen oder mit physischen, psychischen oder chronischen Krankheiten im Schweizer Projektteam oder planen Sie eine inklusive Veranstaltung? Die Mehrkosten für besondere Bedürfnisse müssen Sie bereits bei der Antragstellung einplanen. Es ist bei Kooperationsprojekten nicht möglich, nachträglich zusätzliche Mittel dafür zu beantragen. Mehr Informationen finden Sie unter [Inklusion und Chancengleichheit](#).

3.4 Verwendung der Mittel

Für die Förderung gilt ein Maximalbetrag, welcher im Vertrag aufgeführt ist. Die Förderbeträge müssen während der im Vertrag festgelegten Projektlaufzeit für die mit dem Förderentscheid genehmigten Aktivitäten im Rahmen des Projekts verwendet und dürfen nur für Kosten genutzt werden, die durch das Projekt entstanden sind.

Die von Movetia gewährten Mittel dürfen nicht an Partnerinstitutionen in anderen Ländern übertragen werden.

Die im Vertrag festgelegten Fördermittel zuhanden der Institutionen oder Konsortien können nicht auf allfällige zukünftige Projekte übertragen werden. Werden die gesprochenen Fördermittel nicht wie in der Budgetplanung ausgegeben und/oder nicht mit mindestens 40% zusätzlichen Mitteln ko-finanziert, müssen die Restmittel an Movetia zurückvergütet werden (siehe 4.8).

Übertragung von Mitteln und Aufgaben (Transfers)

Innerhalb des Schweizer Projekts können Mittel **innerhalb eines Arbeitspakets** ohne Vertragsänderung **zwischen den Kostenkategorien** verschoben werden, sofern diese Kosten und Mittel zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Ziele verwendet werden. Sollten sich jedoch Unteraufträge als notwendig erweisen, sollte Movetia kontaktiert werden, da dann eine Änderung des Fördervertrags erforderlich wird.

Der Projektträger/die Projektträgerin kann auch das im Fördervertrag veranschlagte Budget durch Übertragungen **zwischen den verschiedenen Arbeitspaketen** anpassen. Übertragungen zwischen Arbeitspaketen setzen eine Vertragsänderung voraus, die mit einem Formular bei Movetia beantragt werden muss, wenn mehr als 20 % des für ein bestimmtes Arbeitspaket vorgesehenen Betrags übertragen werden sollen. Es ist das dafür vorgesehene Formular „Antrag auf Vertragsänderung“ zu verwenden, welches auf unserer [Webseite](#) verfügbar ist.

Umrechnung von angefallenen Kosten in anderen Währungen in Schweizer Franken

Wenn der Projektträger die Kosten, die in anderen Währungen entstanden sind, in Schweizer Franken umrechnet, verwendet er dabei den Monatsmittelkurs, den die Schweizer Nationalbank auf ihrer Webseite³ veröffentlicht. Anders als in den ABGs vermerkt, gilt bei den Kooperationen der Monatsmittelkurs des Monats, in dem die Kosten angefallen sind.

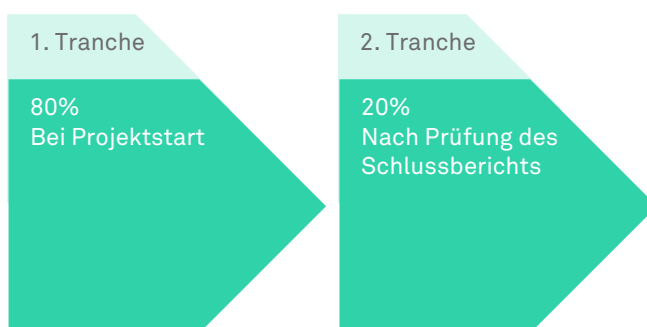
3.5 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten werden nach der Dauer des Projekts oder entsprechend der finanziellen Grundlage der antragstellenden Organisation/Institution festgelegt.

Zahlung in zwei Tranchen

Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu 12 Monaten werden in der Regel die bewilligten Fördermittel in zwei Tranchen (80/20%) ausgezahlt.

Die 1. Tranche (80% der bewilligten Mittel) wird spätestens 30 Kalendertage nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ausgezahlt. Die Auszahlung der 2. Tranche (maximal 20% der bewilligten Fördermittel) oder die Rückerstattung des zu viel erhaltenen Betrags erfolgt nach Einreichung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung.

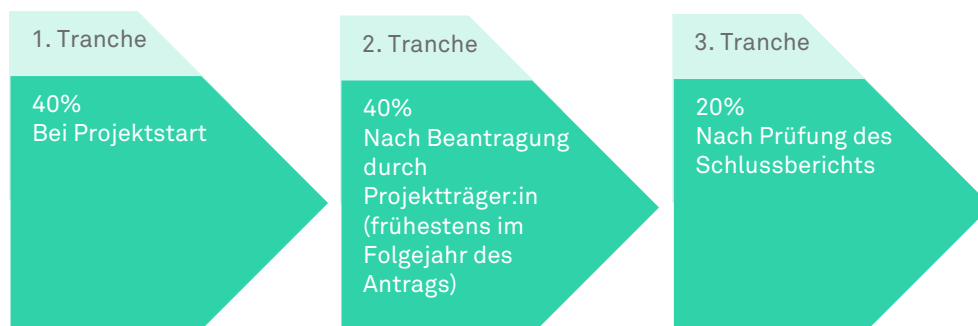


Zahlung in drei Tranchen

Bei Projekten mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten oder bei antragstellenden Institutionen/Organisationen mit schwacher finanzieller Grundlage werden die bewilligten Fördermittel

³ <https://data.snb.ch/de/topics/ziredev#!/cube/devkum>

in drei Tranchen (40/40/20%) ausbezahlt. Die erste Tranche (40% der bewilligten Mittel) wird spätestens 30 Kalendertage nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ausgezahlt. Sobald 70% dieser 1. Tranche aufgebraucht sind und frühestens im Folgejahr des Antrags, kann der Projektträger die Auszahlung einer 2. Tranche von 40% beantragen (siehe Kapitel 4.5). Die Auszahlung der 3. Tranche (maximal 20% der bewilligten Fördermittel) oder die Rückerstattung des zu viel erhaltenen Betrags erfolgt nach Einreichung des Schlussberichts und Versand der Schlussabrechnung. Wird während der Vertragslaufzeit kein 70%-Nachweis erbracht, erfolgt die Zahlung der 2. Tranche nach Evaluation des Schlussberichts (d.h. zum Abschluss des Projekts).

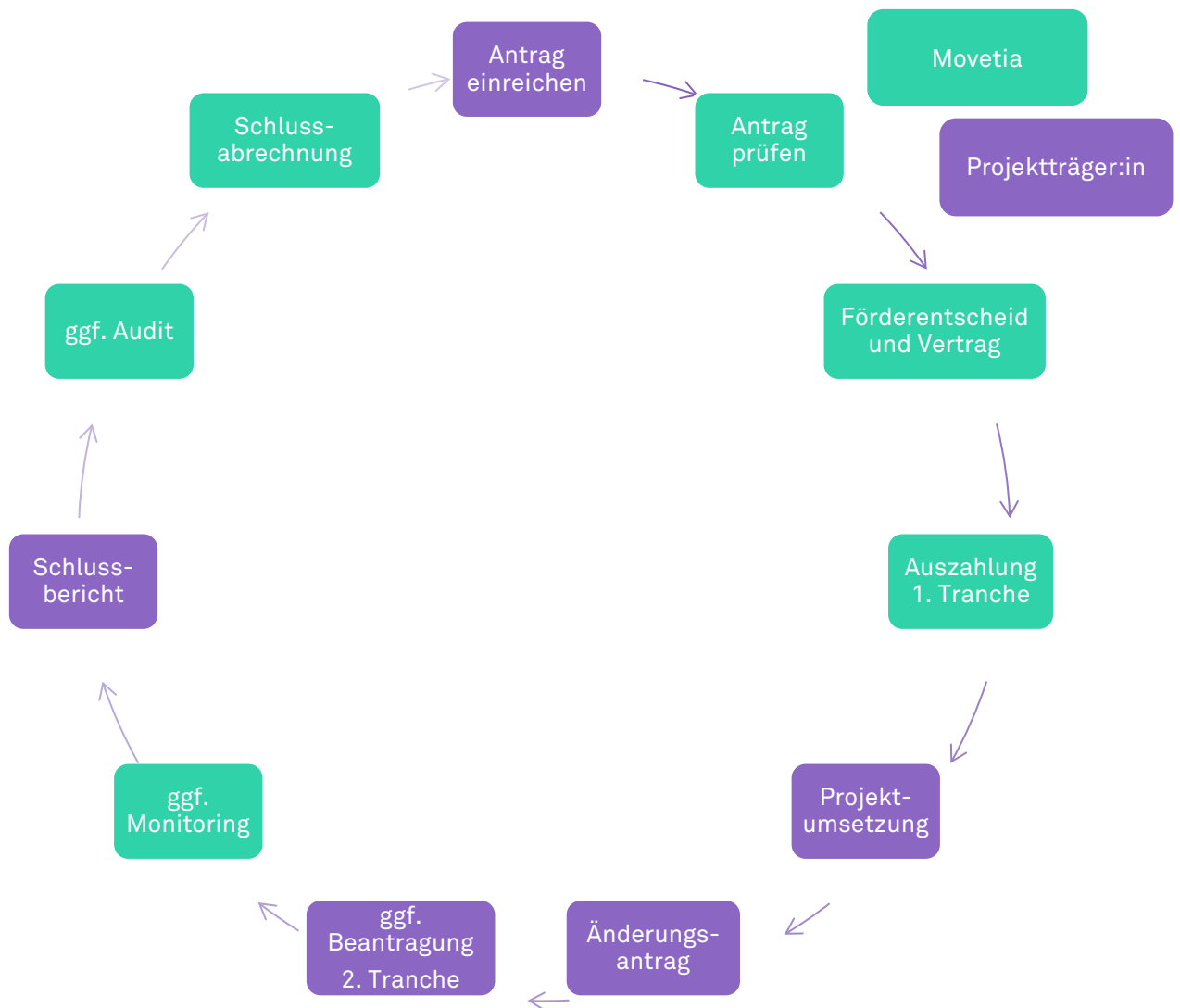


Alle Zahlungen erfolgen in CHF.

4 Antrags- und Berichtswesen

4.1 Prozessübersicht (Etappen)

Die Grafik und die dazugehörige Tabelle bieten einen Überblick über die einzelnen Schritte der Projektträger und von Movetia von der Antragstellung über die Projektumsetzung bis zur Schlussabrechnung. In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Schritte näher erläutert.



Der Prozess vom Antrag bis zum Schlussbericht ist in folgender Tabelle dargestellt:

Schritte	Wann	Dokumente
Antrag einreichen	Bis zur vorgegebenen Frist: in der Regel zwei Wochen nach der relevanten Erasmus+ Frist. Die genauen Fristen werden auf unserer Website veröffentlicht.	Antragsformular (s. Webseite)
Movetia prüft den Antrag	Innert 90 Tagen nach Antragsfrist	Basierend auf den geltenden Förderkriterien (s. Kapitel 2)
Versand Förderentscheid	In der Regel innert 90 Tagen (vor Projektstart)	Förderentscheid, Vertrag, allgemeine Bedingungen (AGB)
Auszahlung 1. Tranche der Fördersumme	Auszahlung innert 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung	
Projektumsetzung	Zwischen dem vertraglich festgelegten Projektstart und dem Projektende Projektstart: Analog Erasmus+ Projekt	

Ggf. Monitoring/Audit	Im Projektverlauf oder mit dem Schlussbericht Ankündigung erfolgt 30 Tage vor Durchführung	Ankündigung mit Ablauf
Änderungen im Projekt (Amendements)	Können während Projektlaufzeit fortlaufend schriftlich beantragt werden	Amendment-Formular
Beantragung 2. Tranche	Zwischen- und Schlussbericht gelten normalerweise als Antrag auf eine weitere Finanzierungstranche Alternativ «70% Nachweis»: Nach Verwendung von 70% der mit der 1. Tranche ausbezahlten Mittel und frühestens im Folgejahr des Antragsjahres	Im Falle eines Zwischenberichts: Formular (s.Webseite)
Schlussbericht einreichen	Anders als in den AGBs vermerkt: Normalerweise bis 90 Tage nach Projektende	Schlussberichtsformular (s. Webseite)
Schlussabrechnung und Prüfergebnis	Bis 60 Tage nach Einreichung Schlussbericht	Feedback Schlussbericht, Schlussabrechnung, Information zur Auszahlung letzte Tranche oder Rückforderung

4.2 Antragsfrist und Projektstart

Die **aktuellen Antragsfristen** sind jeweils auf der Webseite von Movetia bei den spezifischen Förderlinien publiziert (z.B. Kooperationspartnerschaften). Generell ist die Schweizer Antragsfrist jeweils zwei Wochen nach der Erasmus+ Antragsfrist.

Das Startdatum sowie die Projektdauer im Rahmen von «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» müssen der Projektdauer im Erasmus+ Projekt entsprechen.

4.3 Antragstellung

Alle Informationen zur Antragstellung und Verwaltung eines Kooperationsprojektes finden Sie auf unserer Webseite im entsprechenden Förderangebot.

Projektanträge werden durch eine Schweizer Institution eingereicht.

Beim «Schweizer Programm zu Erasmus+ Kooperationen» beantragt die Schweizer Institution nur die Mittel, welche für die Schweizer Teilnahme benötigt werden. Das Budget für die Partnerinstitutionen, welche über Erasmus+ finanziert werden, muss nicht erläutert werden und gilt nicht als anrechenbare Drittmittel. Jedoch ist der EU-Antrag auch in der Schweiz als Beilage einzureichen (siehe folgenden Abschnitt).

Die zuständigen Personen bei Movetia beantworten gerne Fragen oder geben eine Rückmeldung zu einer Projektidee. Je früher der Kontakt mit Movetia hergestellt wird, desto eher kann eine Anfrage berücksichtigt werden.

Für den Antrag erforderliche Dokumente

Es werden nur vollständige und rechtzeitig eingereichte Anträge begutachtet. Ein vollständiger Antrag besteht aus:

- **Antragsformular (docx)**
- **Dokument «Antragsformular_Teil7_Projektkonzeption_Durchführung» (xlsx)**

plus folgende, separat hinzugefügte Dokumente:

Für öffentlich-rechtliche juristische Personen, HFKG-akkreditierte Hochschulen und Höhere Fachschulen gilt:

- Ehrenwörtliche Erklärung, unterschrieben durch zeichnungsberechtigte Person/en der antragstellenden Institution
- Kopie des vollständigen Erasmus+ Projektantrags
- Kooperationsbestätigung: Die Projektkoordination des entsprechenden Erasmus+ Projekts bestätigt die Beteiligung der Schweizer Partnerinstitution und beschreibt die Art / das Niveau des Engagements im Projekt.

Für privatrechtliche juristische Personen gilt (ausser HFKG-akkreditierte Hochschulen und Höhere Fachschulen) gilt:

- Ehrenwörtliche Erklärung, unterschrieben durch zeichnungsberechtigte Person/en der antragstellenden Institution
- Kopie des vollständigen Erasmus+ Projektantrags
- Kooperationsbestätigung: Die Projektkoordination des entsprechenden Erasmus+ Projekts bestätigt die Beteiligung der Schweizer Partnerinstitution und beschreibt die Art / das Niveau des Engagements im Projekt.
- Handelsregisterauszug
- Jahresrechnung
- Revisionsbericht (gilt für AGs, GmbHs, Genossenschaften, KmAG, Stiftungen)

Für Vereine gilt:

- Ehrenwörtliche Erklärung, unterschrieben durch zeichnungsberechtigte Person/en der antragstellenden Institution
- Kopie des vollständigen Erasmus+ Projektantrags
- Kooperationsbestätigung: Die Projektkoordination des entsprechenden Erasmus+ Projekts bestätigt die Beteiligung der Schweizer Partnerinstitution und beschreibt die Art / das Niveau des Engagements im Projekt.
- Handelsregisterauszug (falls obligatorisch)
- Jahresrechnung
- Revisionsbericht (falls obligatorisch)
- Statuten
- Protokoll der letzten Generalversammlung

Dokumente und Vorlagen finden Sie auf unserer Webseite.

Kontaktperson

Die im Antrag genannte Kontaktperson (Projektleitung) ist für jegliche Kommunikation zwischen Movetia und der antragstellenden Institution, inkl. allfälliger Aktualisierung ihrer Kontaktdaten, verantwortlich. Movetia versendet vertragsrelevante Informationen an die Kontaktpersonen. Sie sind für die interne Weiterleitung an andere Personen verantwortlich.

Inhalte des Förderantrags und Budgetierung von Arbeitspaketen

Im Projektantrag beschreibt die antragstellende Institution die Ziele, Aktivitäten und intendierten Ergebnisse des Projekts. Dafür sind Fragen zu folgenden Themen vorgesehen (s. auch Kapitel 2.4 für die Bewertungskriterien):

- **Relevanz des Projekts:** Bedarf für das Projekt, Projektziele, Beitrag zu den Programmzielen (s. Kapitel 1.2), Mehrwert für das Schweizer Bildungssystem
- **Projektkonzeption und -durchführung:** Aktivitäten/Massnahmen, darunter auch Angaben zu Projektmanagement und Dissemination
- **Projektteam und Vereinbarung:** Partnerinstitutionen/-organisationen mit Begründung der Partnerwahl, Kooperationsvereinbarung
- **Wirkung:** erwartete Wirkungen des Projekts

Projekte werden in Arbeitspakete (AP) unterteilt. Das AP «Projektmanagement» und das AP «Dissemination» sind obligatorisch. Das AP «Projektmanagement» soll maximal 20% des

Projektbudgets ausmachen. Es deckt den Aufwand für die Kommunikation mit Partnern, die Zeitplanung, die Qualitätssicherung, das Finanzmanagement sowie die Kosten für Projekttreffen ab, die nicht direkt Lern-, Lehraktivitäten oder der Verbreitung von Ergebnissen für Aussenstehende dienen. Weitere Arbeitspakete können frei definiert werden (z.B. AP «Analyse Mobilitätsfenster», AP «Erarbeitung Leitfaden» usw.).

Die Beschreibung der Arbeitspakete enthält Ziele, erwartete Ergebnisse, Massnahmen, Aktivitäten, Verantwortlichkeiten, Meilensteine und deren Dauer. Zudem müssen Indikatoren angegeben werden, um die Qualität der Umsetzung und die Zielerreichung zu überprüfen.

Die benötigten Finanzmittel werden pro Arbeitspaket dargelegt (Budget basierend auf erwarteten effektiven Kosten, aufgeschlüsselt nach Personalkosten, Reisekosten und weiteren Sachkosten). Dabei sollen die gesamten Kosten des Projekts aufgezeigt werden (z.B. inkl. der Eigen- und Drittmittel).

4.4 Vertrag

Im Falle eines positiven Förderentscheids wird ein Vertrag zwischen Movetia und dem Schweizer Projektträger unterzeichnet. Darin werden der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Berichterstattung sowie die Modalitäten der Auszahlung der Fördermittel kommuniziert.

Die Laufzeit des Projekts entspricht der Vertragsdauer zwischen der Agentur Movetia und den antragstellenden Institutionen/Organisationen. Die geförderten Kooperationsaktivitäten/-massnahmen müssen während der Projektlaufzeit durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Vertragsausstellung erfolgt in der Regel innerhalb von maximal 90 Tagen, nachdem die Antragstellenden einen positiven Förderentscheid zum entsprechenden Erasmus+-Projekt an Movetia kommuniziert haben. Der Vertrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu unterzeichnen und an Movetia zurückzusenden. Zertifizierte digitale Unterschriften werden akzeptiert.

4.5 Auslösung 2. Tranche (70%-Nachweis)

Dieser Abschnitt bezieht sich nur auf Verträge mit einer Auszahlung in drei Tranchen (vgl. Kapitel 3.5).

Für Verträge ohne Zwischenbericht

Nach Erhalt der 1. Tranche kann die Auszahlung der 2. Tranche der vertraglich vereinbarten Fördersumme *frühestens* im Folgejahr beantragt werden. Sie müssen dazu nachweisen, dass mindestens 70% der bereits erhaltenen Mittel (1. Tranche) verwendet wurden. Mit der Beantragung dieser Zahlung bestätigen Sie, dass Sie 70% der 1. Tranche der Fördersumme genutzt haben.

Es ist fakultativ, den 70%-Nachweis während der Projektlaufzeit einzureichen. Wenn der 70%-Nachweis nicht erbracht wird, werden der Anspruch und der Betrag einer 2. Tranche mit dem Schlussbericht festgelegt und in die Abschlusszahlung einbezogen.

Der 70%-Nachweis kann nur einmal, aber zu verschiedenen Zeitpunkten während der Laufzeit des Vertrags eingereicht werden. Er löst die entsprechenden Zahlungen durch Movetia aus.

Für Verträge mit einem Zwischenbericht

Für gewisse Projekte muss die Auszahlung der 2. Tranche mittels eines Zwischenberichts beantragt werden. Die Frist für den Zwischenbericht ist vertraglich geregelt. Movetia zahlt dem Projektträger eine weitere Vorauszahlung von 40% des maximalen Förderbetrags innert 60 Kalendertagen nach Erhalt des Zwischenberichts, falls aus diesem hervorgeht, dass 70% der ersten Vorauszahlung aufgebraucht wurden.

Geht aus dem Zwischenbericht hervor, dass weniger als 70% der bis dahin erhaltene Vorauszahlung genutzt wurden, wird die 2. Tranche erst ausbezahlt, wenn der 70% Nachweis nachgereicht wurde.

4.6 Änderungen während eines Projekts

4.6.1 Antrag auf Änderung

Kommt es zu vertragsrelevanten Änderungen während der Projektlaufzeit, wie etwa:

- neue Schweizer Projektkoordination,
- neue unterschriftsberechtigte Person,
- Änderungen der/den Partnerinstitution/en
- Änderung der Finanzangaben,
- inhaltliche Änderungen im Projekt (z.B. alternative Aktivitäten/Massnahmen),
- Verlängerung der Projektdauer (analog Erasmus+ Projekt),
- Verschiebungen von Mitteln zwischen Arbeitspaketen und Veränderungen Unterbeauftragungen (s. Kapitel 3.4)

muss dafür das Formular «Antrag auf Änderung der Vereinbarung» (s. [Webseite](#)) bei Movetia eingereicht werden. Der Antrag wird durch Movetia geprüft und entweder gewährt oder abgelehnt. Änderungen im Inhalt müssen in jedem Fall beantragt werden, ansonsten gibt es keine Gewähr auf Unterstützung für die angepassten Aktivitäten/Massnahmen.

4.6.2 Projektabbruch und höhere Gewalt

In gewissen Fällen können aus unvorhersehbaren Gründen Projekte nicht wie geplant durchgeführt werden oder müssen frühzeitig beendet werden. Dies muss Movetia zeitnah gemeldet werden. Movetia haftet in der Regel nicht für Kosten, die durch Projektabbruch entstehen.

Nach der Kommunikation des Abbruchs muss der Schlussbericht eingereicht werden. In diesem sind die Gründe für den Abbruch darzulegen. Mit dem Projektabschluss leitet Movetia eine Rückforderung der bereits ausbezahlten Tranchen ein.

Im Falle, dass ein Projekt aufgrund höherer Gewalt (vgl. allgemeine Vertragsbestimmungen, 6.2.1) abgebrochen werden muss und keine Versicherung für bereits entstandene Kosten besteht oder keine andere finanzielle Absicherung greift, so können in gut begründeten und dokumentierten Fällen bereits angefallene Kosten geltend gemacht werden. Das Kostendach ist in jedem Fall die ursprünglich bestimmte Summe des vertraglich festgelegten Förderbudgets. Alle Fälle von höherer Gewalt sind immer mit Movetia zu besprechen, ausser Letztere hat eine automatische Anwendung der Höhere-Gewalt-Klausel bekannt gegeben.

4.7 Kommunikation zum Projekt

Jede Institution/Organisation, die mit Unterstützung von Movetia ein Kooperationsprojekt umsetzt, muss Massnahmen zur Verbreitung von Projektergebnissen vorsehen und sowohl innerhalb der eigenen Institution/Organisation wie auch gegenüber einer breiteren (fachlichen) Öffentlichkeit über das Projekt informieren. Aus allen projektbezogenen Veranstaltungen, Mitteilungen oder Veröffentlichungen, worunter auch Informations- und Promotionsmaterial (Broschüren, Flyer usw.) fallen, muss hervorgehen, dass das Projekt von Movetia finanziell gefördert wird. Dazu ist der folgende Absatz zu verwenden:

Dieses Projekt wird von Movetia finanziell unterstützt. Movetia fördert Austausch, Mobilität und Kooperation in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Jugendarbeit – in der Schweiz, in Europa und weltweit. www.movetia.ch

Für den Hinweis auf die Unterstützung durch Movetia kann zusätzlich das Logo verwendet werden. Weitere Informationen unter der [Website «Über das Projekt berichten»](#).

Die Verwendung ist ausschliesslich im Kontext der Kommunikation über das geförderte Projekt gestattet. Dabei soll nicht der Eindruck entstehen, Movetia hätte den kommunizierten Inhalt offiziell anerkannt oder genehmigt. Das Movetia-Logo darf nicht auf Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen o.Ä. verwendet werden.

Open-Access-Anforderung für Bildungsmaterialien

Wenn der Projektträger im Rahmen des Projekts Schulungsmaterial erstellt, ist dieses Material zudem in digitaler Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sodass über das Internet kostenlos und im Rahmen von Open-Source-Lizenzen darauf zugegriffen werden kann.

Open Access für Forschungspublikationen und -daten

Movetia ermutigt die Beitragsempfänger:innen, Forschungsergebnisse auf dem Weg des offenen Zugangs zu veröffentlichen, d. h. ohne Kosten oder andere Zugangsbeschränkungen für die Nutzenden. Die Beitragsempfänger:innen werden auch ermutigt, offene Lizenzen für Forschungsergebnisse zu verwenden. Wann immer möglich, sollten die im Rahmen von Projekten erhobenen Daten als „offene Daten“ veröffentlicht werden, d. h. mit einer offenen Lizenz, in einem geeigneten Format und auf einer geeigneten Plattform für offene Daten.

4.8 Schlussbericht

Projekträger:innen sind verpflichtet, bis normalerweise 60 Tage oder 90 Tage nach Ablauf der Vertragslaufzeit den Schlussbericht mittels des von Movetia bereitgestellten Formulars zu verfassen und diesen einzureichen. Angaben zu Fristen finden Sie in Ihrem Vertrag.

Die inhaltliche Berichterstattung orientiert sich an den im Antrag vorgestellten Projektaktivitäten und -resultaten, wobei besonders über allfällige Abweichungen von der Umsetzung und der Erreichung der Projektziele berichtet werden muss.

Voraussetzung für die vollständige Auszahlung des Förderbetrags ist der Abschluss aller Aktivitäten in Übereinstimmung mit den im Antrag beschriebenen Qualitätskriterien. Falls eine oder mehrere Aktivitäten nicht, nur teilweise oder in ungenügender Qualität abgeschlossen sind, kann der Förderbetrag entsprechend gekürzt werden.

Im finanziellen Bericht müssen die effektiv für das Projekt angefallenen Kosten dargelegt werden. Es müssen keine Belege eingereicht werden, diese werden einzig im Fall eines Audits (siehe Kapitel 4.10.1) überprüft.

Nach der Prüfung durch Movetia erfolgt die Schlusszahlung oder eine Rückzahlung der Institutionen/Konsortien an Movetia. Die Schlusszahlung erfolgt innert 60 Kalendertagen nach Eingang des Schlussberichts. Bereits geleistete Vorauszahlungen (Tranchen) werden verrechnet. Die Rückzahlung an Movetia erfolgt innert 30 Kalendertagen nach Zustellung der Schlussabrechnung.

4.8.1 Nichteinreichung von Berichten

Reicht eine Institution/Organisation einen fälligen Zwischenbericht oder den Schlussbericht nicht ein, schickt ihr Movetia innert 15 Kalendertagen nach Fristablauf eine Mahnung. Reicht der Projekträger auch in den 30 Kalendertagen nach dieser Mahnung keinen solchen Bericht ein, behält sich Movetia das Recht vor, den Vertrag zu kündigen und die Rückzahlung aller bereits geleisteten Vorauszahlungen zu verlangen.

4.9 Dokumentation

Die Projekträger:innen sind verpflichtet, während der gesamten Projektlaufzeit eine angemessene Buchhaltung zu führen, welche Einnahmen und Ausgaben sowie die Ergebnisse im Rahmen des Projekts festhält.

Die folgende Checkliste zeigt auf, welche Dokumentation im Falle eines Audits bei Kooperationsprojekten vorzulegen ist:

Personalkosten in der Schweiz

- Bei projektbezogenen Anstellungen: Anstellungsvertrag/Werkvertrag
- Bei projektspezifischen Arbeitsleistungen innerhalb eines bestehenden Anstellungsverhältnisses bzw. bei Freiwilligeneinsätzen: Bestätigung mit Angaben zu Anzahl Tagen/Stunden und dem Tages- bzw. Stundensatz **einmal jährlich unterschrieben** von Projektleitung und Projektmitarbeitende:r (bspw. [Declaration of days worked on a project](#) oder [Declaration on exclusive work for the action](#))
- Alternativ: Zeiterfassung (Export)

Reisekosten

- Quittungen und Belege von Reisen (Tickets, Hotelrechnungen usw.)
- Bestätigungen der besuchten Events mit Informationen zu **Ort** und **Dauer** und **Bezug zu Projekt** (bspw. Teilnahmebestätigungen, Einladungen, Infomails oder der Zeitplan eines Netzwerktreffen, Traktandenliste, Sitzungsprogramm). Die Evidenzen müssen belegen, dass die Treffen für das relevante Projekt bzw. im Rahmen dessen stattgefunden haben.

Sachkosten

- Quittungen und Belege von materiellen Ausgaben
- Projektbezogene Rechnungen für externe Beiträge am Projekt, Teilnahmegebühren, Memberships, Raummiete für Events usw.

Für alle Kosten gilt, dass sie die grundlegenden Bedingungen erfüllen (siehe AGBs). Weitere Informationen zu Anrechenbaren Kosten s. Kapitel 3.3.

Aufbewahrungspflicht

Die gesamte Projekt- und Ergebnisdokumentation muss bis **10 Jahre** nach der Auszahlung der letzten Tranche oder nach erfolgter Rückzahlung aufgehoben werden. Folgende Belege müssen aufbewahrt werden:

- Reise- und Aufenthaltsbelege
- Personalkostennachweise
- Rechnungen für über das Projekt abgerechnete Sachkosten

Diese Unterlagen können auch digital gespeichert werden.

Falls Audits, Einsprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen in Bezug auf den Vertrag laufen, müssen die Unterlagen bis zum Abschluss dieser Verfahren aufbewahrt werden, mindestens jedoch für die oben genannten zehn Jahre.

4.10 Projektkontrollen

Zur Verifizierung der Angaben im Schlussbericht sowie zur Qualitätssicherung kann Movetia ausgewählte Institutionen/Organisationen und Konsortien prüfen. Dabei wird zwischen Monitorings und finanziellen Kontrollen (Audits) unterschieden. Monitorings und Audits können während der Projektlaufzeit und bis zu 10 Jahre danach stattfinden.

Der Projektträger muss Movetia und autorisierten Personen oder Stellen vollen Zugriff auf alle Projektunterlagen gewähren, um Audits und Projektevaluationen/-kontrollen durchzuführen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann Movetia bestimmte Kosten als nicht förderfähig oder Zuschüsse als unrechtmässig ansehen.

Audits und Monitorings können an einem beliebigen Ort stattfinden.

Ankündigungen von Audits und Monitorings erfolgen mind. 30 Tage vor der Durchführung in schriftlicher Form. Die vorzubereitenden bzw. einzureichenden Dokumente werden erwähnt.

4.10.1 Audit nach Projektende

Ein Audit nach Projektende hat zum Zweck, zu prüfen, ob die vertraglich vereinbarten Projektmittel korrekt eingesetzt wurden. Audits können als Vor-Ort-Kontrolle oder als Desk Check (Belegprüfung ohne Besuch) erfolgen. Anhand von Kontoauszügen, Belegen und relevanten Dokumenten (siehe auch Kapitel 4.9 Dokumentation) wird die Projektumsetzung, geprüft. Digitale Dokumente werden akzeptiert.

Basierend auf den Auditergebnissen sendet Movetia dem Projektträger innerhalb von 60 Tagen nach Prüfungsabschluss einen vorläufigen Bericht. Der Projektträger hat seinerseits 30 Tage Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Projektträger innerhalb von 30 Tagen einen abschliessenden Bericht von Movetia.

Ein Auditbericht kann Movetia dazu veranlassen, weitere Massnahmen, zum Beispiel die vollständige oder teilweise Rückforderung bereits gezahlter Beträge, zu ergreifen.

Wenn eine detaillierte Belegprüfung bereits beim Zwischenbericht und/oder beim Schlussbericht erfolgt, dann werden keine weiteren finanziellen Kontrollen durchgeführt, ausser es werden erhebliche Unregelmässigkeiten festgestellt.

4.10.2 Audit während Projektlaufzeit

Stellt Movetia zu einem beliebigen Zeitpunkt Unregelmässigkeiten bei einer Institution / einem Konsortium fest, behält sie sich vor, diese direkt einer Kontrolle (Vor-Ort-Besuch oder Desk Check) zu unterziehen. Das angewendete Vorgehen entspricht dem eines Audits nach Projektende. Ein Vor-Ort-Besuch während der Projektlaufzeit kann auch mit einem Monitoring verbunden werden.

4.10.3 Monitoring (Projektbesuche)

Movetia führt während der Vertragslaufzeit einzelne Monitoringbesuche durch. Ziel der Monitorings ist es, Informationen zu qualitativen Aspekten des Projektmanagements zu sammeln, offene Fragen zu

besprechen und den Austausch zwischen Movetia und den Institutionen/Organisationen zu fördern. Auch die Institutionen/Organisationen können zwecks Beratung um einen Monitoringbesuch ersuchen.

Monitorings finden in der Regel in Form eines Gesprächs bei der Institution/Organisation statt. Movetia erstellt einen Bericht, welcher innerhalb von 30 Tagen nach Besuch an die Institution/Organisation übermittelt wird zwecks Stellungnahme (Frist 30 Tage). Innerhalb von weiteren 30 Tagen erstellt Movetia einen finalen Bericht und stellt diesen der Institution/Organisation zu.